

Jagdpachtvertrag für den Jagdbogen XXXXXXXX

Zwischen

**1. der Stadt Bad Rappenau als Eigentümer des Eigenjagdbezirks XXXXXXXX
vertreten durch den Oberbürgermeister**

und

**2. der Jagdgenossenschaft Bad Rappenau, vertreten durch den Gemeinderat
als Jagdvorstand, dieser vertreten durch den Oberbürgermeister**

(Nr. 1. und 2. nachstehend Verpächter genannt)

und

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

(nachstehend Pächter genannt)

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 Jagdrecht

Der Verpächter verpachtet die gesamte Jagdnutzung auf den in § 4 dieses Vertrages beschriebenen Grundflächen ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

§ 2 Abgrenzung

Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.

§ 3 Untergang des Jagdbezirks

Hört der verpachtete Jagdbezirk in Folge Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbstständiger Jagdbezirk zu sein, so erlischt dieser Vertrag.

§ 4 Pachtfläche

[\(1\) Die Pachtfläche setzt sich zusammen aus](#)

--- a) (anteiliger) Eigenjagdbezirk XXXXXXXX der Stadt Bad Rappenau
--- mit XX ha Wald und XX ha Feld,

--- b) gemeinschaftlicher Jagdbezirk XXXXXXXXXXXXX
--- mit XX ha Wald und XX ha Feld,

--- damit insgesamt XX ha Wald und XX ha Feld.

Die Abgrenzung des Jagdbezirks ist aus dem beiliegendem Lageplan ersichtlich.

(2) Von der Verpachtung sind derzeit und künftig Flächen ausgenommen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (z.B. befriedete Bezirke).

§ 5 Pachtzeit

Die Pachtzeit wird auf **9** Jahre festgesetzt, sie beginnt am **01.04.2025** und endet am **31.03.2034**. Das Pachtjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März eines jeden Kalenderjahres.

§ 6 Pachtzins

(1) Der jährliche Pachtpreis beträgt für den

- (anteiligen) Eigenjagdbezirk der Stadt nach § 4 Abs. 1 Ziff.a) XX,00 €
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%) in Höhe von XX,XX €
 - Gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach § 4 Abs. 1 Ziff.b) XX,00 € (zzgl. der
jeweils geltenden Umsatzsteuer)
- damit insgesamt XX,00 €
(in Worten XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Euro).

Sollte sich die oben ausgewiesene **Umsatzsteuer** erhöhen oder eine weitergehende Umsatzbesteuerung durch die Finanzverwaltung erfolgen, ist diese zusätzliche **Umsatzsteuer** vom Pächter zu entrichten.

(2) Der Pachtpreis einschließlich der Umsatzsteuer ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Stadtkasse Bad Rappenau, **IBAN DE37 6729 2200 0056 6666 05 bei der Volksbank Kraichgau eG** zu entrichten.

Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als 14 Tage werden Verzugszinsen in Höhe von 12 v.H. jährlich in Rechnung gestellt.

(3) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für den Pachtzins und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten, Unterpächtern oder Jagdgästen begangen worden ist.

- (4) Für den Fall des amtlich bestätigten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest oder einer anderen Tierseuche mit einem damit einhergehenden behördlich verfügten Jagdverbot, wird der Jagdpachtzins für die Zeitdauer des Jagdverbotes ausgesetzt, sofern dem Jagdpächter keine anderweitige finanzielle Unterstützung (z.B. Entschädigung aus der Tierseuchenkasse, etc.) zusteht.

§ 7 Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

- (1) Die Unterverpachtung, Zu- und Abrundungen und Erteilung von Jagderlaubnissen ist nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.
- (2) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen. Gegenseitige Bevollmächtigung ist möglich. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter anzuzeigen.
- (3) Die Bestellung eines **Wildtierschützers** bedarf auch hinsichtlich der Person der vorherigen Zustimmung des Verpächters.

§ 8 Wild- und Jagdschaden

- (+) Der Pächter hat für den innerhalb eines Jagdbezirks entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten und den etwa vom Verpächter geleisteten Schadenersatz zurück zu vergüten. Dies gilt auch für etwaige Kosten des Verfahrens in Wild- und Jagdschadenssachen sowie der Kosten des gerichtlichen Nachverfahrens.

Für die Flächen der Eigenjagd wird dies entsprechend vereinbart.

§ 9 Wildschadensverhütung

- (1) Der Verpächter ist befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung nach billigem Ermessen zu treffen. Der Pächter ist verpflichtet, die Kosten dieser Maßnahmen im Wald zuzüglich der Umsatzsteuer im Höchstfall 13 € je ha **Waldfläche/Jahr im Mittel von zwei Jahren** zu tragen.

Der Verpächter stellt dem Pächter am Ende jeden Pachtjahres die entstandenen Kosten in Rechnung. Der Pächter ist verpflichtet, den Kostenbetrag innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungstellung auf das im § 6 angegebene Konto einzuzahlen. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend.

- (2) Der Verpächter wird dem Pächter im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst entsprechend den fachlichen Weisungen des Verpächters bzw. dessen Beauftragten auszuführen. Deren Kosten werden auf den nach Absatz 1 zu zahlenden Betrag nach Durchschnittssätzen angerechnet.
- (3) Der Pächter verpflichtet sich alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbezirks vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von zu

Schaden gehendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Ansonsten wird es auf Kosten des Pächters ausgetrieben.

§ 10 Kündigung

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist.
- (2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - a) der Pächter wegen Jagdvergehens gemäß § 292 bis 294 StGB rechtskräftig verurteilt ist.
 - b) der Pächter sowie sein Beauftragter oder Jagdgast trotz einmaliger Mahnung durch den Verpächter wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.
 - c) der Pächter den Abschussplan wiederholt nicht erfüllt oder Anordnungen über Verminderung des nicht bewirtschafteten Wildbestandes nicht nachkommt.
 - d) der Pächter mit der Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungspflichten nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.
 - e) der Pächter oder sein Beauftragter oder Jagdgast wiederholt oder gröblich den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes oder des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) zuwiderhandelt.

~~(3) Beim Tode des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag; § 13 Landesjagdgesetz — findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 13 a Bundesjagdgesetz.~~

§ 10a Tod des Pächters

- (1) Stirbt ein Alleinpächter, erlischt der Jagdpachtvertrag mit Ablauf des Jagdjahres, in dem der Tod des Pächters eingetreten ist. Vom Zeitpunkt des Todes bis zum Ablauf des Jagdjahres haben die Erben des Pächters mit Zustimmung des Verpächters innerhalb von 30 Tagen eine jagdpachtfähige Person zu benennen, die in den Pachtvertrag an Stelle des verstorbenen Pächters eintritt. Erfolgt dies nicht oder nicht rechtzeitig, so kann der Verpächter auf Kosten der Erben angestellte Jäger mit der Jagdausübung beauftragen.
- (2) Im Falle des Todes eines Mitpächters erlischt der Vertrag gegenüber dem verstorbenen Mitpächter mit Ablauf des Jagdjahres, in dem der Tod des Mitpächters eingetreten ist. Im Übrigen findet § 22 JWMG mit der Maßgabe Anwendung, dass der Jagdpachtvertrag auch gegenüber dem verstorbenen Mitpächter bzw. seinen Erben sofort erlischt, wenn dem/den Mitpächtern die Aufrechterhaltung infolge des Ausscheidens des Verstorbenen nicht zuzumuten ist und diese den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 11 Änderung des Jagdbezirks

- (1) Nachträgliche Änderungen des Jagdbezirks in Folge Abrundung oder andere Grenzziehung werden in einem Nachtrag zu diesem Pachtvertrag aufgenommen.
- (2) Der Pachtpreis erhöht oder ermäßigt sich entsprechend. Ein Kündigungsrecht steht dem Pächter in diesem Fall nur dann zu, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist. Die Kündigung kann nur mit halbjähriger Frist auf das Ende eines Pachtjahres erfolgen.

§ 12 Kündigung gegenüber Mitpächtern

Sind im Pachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum Ende des Jagdjahres kündigen. Ist der Pachtvertrag noch nicht aufgehoben oder erloschen, so kann die Kündigung gegenüber den Mitpächtern frühestens auf den Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitpächters erlöschen. In diesem Fall muss die Kündigung unverzüglich erfolgen, nachdem der Vertrag in Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

§ 13 Jagdliche Einrichtungen

- (1) Jagdliche Einrichtungen sind freistehend zu errichten und dürfen auf das Landschaftsbild nicht störend wirken.
- (2) Der Pächter verpflichtet sich, die im Jagdbezirk vorhandenen jagdlichen Einrichtungen gegen Zahlung einer etwa geforderten angemessenen Entschädigung an den Vorpächter von diesem zu übernehmen.
- (3) Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen ist Sache des Pächters. Soweit hierfür die Zustimmung des Grundeigentümers oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen u.a. notwendig sind, hat der Pächter diese auf seine Kosten einzuholen.
- (4) Nach Pachtende hat der Pächter seine jagdlichen Einrichtungen innerhalb von sechs Monaten zu entfernen, sofern der Verpächter oder der Pachtnachfolger sie nicht gegen ein angemessenes Entgelt übernimmt. Kommt der Pächter dem nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter sie auf Kosten des Pächters entfernen lassen.

§ 14 Biotopvermehrung

Die Stadt Bad Rappenau hat sich auch aus der Verpflichtung des § 1 BJJ zur Aufgabe gemacht, die Biotopvermehrung weiter voranzutreiben. Die Pächter sollen die Stadt darin unterstützen. Einzelheiten werden außerhalb des Pachtvertrages geregelt.

§ 15 Schriftform / Sonstiges

(1) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Desgleichen bedürfen sämtliche Erklärungen, Genehmigungen usw., die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden, zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihrem Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

§ 17 Ausfertigungen

Dieser Jagdpachtvertrag wird 3-fach ausgefertigt. Ausfertigungen erhalten

Verpächter	1 Ausfertigung
Pächter	1 Ausfertigung
Untere Jagdbehörde	1 Ausfertigung

Bad Rappenau, den

Bad Rappenau, den

Verpächter

Pächter

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 18 JWMG angezeigt worden. Beanstandungen werden nicht – laut Anlage – erhoben.

Landratsamt Heilbronn
-Untere Jagdbehörde-, den